

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

betreffend

die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des
Hauses Habsburg-Lothringen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Landesverweisung.

§ 1.

1. Alle Herrscherrechte und sonstige Vorrechte des Hauses Habsburg-Lothringen sowie aller Mitglieder dieses Hauses sind für immerwährende Zeiten aufgehoben.

2. Verträge über den Anfall von Herrscherrechten über das Gebiet der Republik Deutschösterreich sind ungültig.

§ 2.

Im Interesse der Sicherheit der Republik und mit Rücksicht auf die durch die Verzichtserklärung des früheren Kaisers von Österreich vom 11. November 1918 nicht berührten, insbesondere in dem bisher geführten Titel des Monarchen geltend gemachten Ansprüche auf die Beherrschung von Staatsgebieten, mit denen die Republik Deutschösterreich in Frieden und Freundschaft leben will, werden der ehemalige Träger der Krone, alle Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen sowie des Hauses Bourbon-Parma des Landes verwiesen.

§ 3.

Der Gebrauch von Titeln und Ansprachen, die mit den Bestimmungen des § 1 im Widerspruch

stehen, ist verboten. Eide, die dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt geleistet worden sind, sind unverbindlich.

II. Abschnitt.

Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.

§ 4.

In der Republik Deutschösterreich ist jedes Privatfürstenrecht aufgehoben.

§ 5.

Die Republik Deutschösterreich ist Eigentümerin des gesamten in ihrem Staatsgebiet befindlichen beweglichen und unbeweglichen hofärarischen sowie des für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens.

§ 6.

Als hofärarisches Vermögen gilt das bisher von den Hofstätten und deren Ämtern verwaltete Vermögen, soweit es nicht nachweisbar freies persönliches Privatvermögen ist.

§ 7.

Das Reinerträgnis des auf Grund dieses Gesetzes in das Eigentum der Republik Deutschösterreich gelangenden Vermögens ist nach Abzug der dem Staate mit der Übernahme dieses Vermögens verbundenen Lasten zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatskanzler, der Staatssekretär für Finanzen und der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zum

Gesetze, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.

Zu § 1.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben lediglich deklaratorische Bedeutung. Schon mit dem Verfassungsbeschlusse vom 30. Oktober 1918 war Deutschösterreich von Rechts wegen eine Republik und für Herrscherrechte oder irgendwelche andere Vorrechte des Hauses Habsburg-Lothringen sowie aller seiner Mitglieder keine rechtliche Grundlage gegeben. Vollends durch das Gesetz vom 12. März 1919 über die Staatsform, St. G. Bl. Nr. 174, womit die Republik definitiv konstituiert wurde, ist jede Möglichkeit einer Sonderstellung von Mitgliedern des Hauses Habsburg-Lothringen ausgeschlossen.

Gleichfalls nur deklaratorischen Charakter hat es, wenn ausdrücklich auch alle eventuell bestehenden Erbverträge zwischen dem Hause Habsburg-Lothringen und einem anderen Herrscherhause, betreffend das Gebiet der Deutschösterreichischen Republik, für ungültig erklärt sind.

Zu § 2.

Die Anwesenheit des ehemaligen Monarchen sowie der Mitglieder seines Hauses bedeutet eine dauernde Gefährdung der Republik, da diese Personen immer wieder der Mittelpunkt von reaktionären, monarchistischen Bewegungen werden können. Was speziell die Absichten des ehemaligen Kaisers betrifft, so gibt seine keineswegs vorbehaltlos abgegebene Verzichtserklärung vom 11. November 1918 zu ernststen Bedenken Anlaß. Daß sie kein Thronverzicht ist und nicht sein will, ist allgemein bekannt und wird überdies von monarchistischen Organen ausdrücklich betont. Der ehemalige Kaiser erklärte nur lediglich, auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften zu verzichten. Und auch dieser beschränkte Verzicht ist lediglich für Deutschösterreich, nicht aber für die anderen auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich gestandenen Nationalstaaten ausgesprochen. In seinem Herrschertitel erhebt überdies der ehemalige Monarch Ansprüche auf die Beherrschung von Staatsgebieten, die der Republik unmittelbar benachbart sind und mit denen die Republik in Frieden und in Freundschaft leben will. Die Republik hat das lebhafteste Interesse, daß sich innerhalb ihrer Grenzen nicht ein Heer politischer Unternehmungen bildet, die auf die Wiedereinsetzung der Habsburger in Böhmen, Ungarn, Polen, Jugoslawien usw. gerichtet sind. Aus diesem Grund ist es notwendig, alle Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen des Landes zu verweisen. Das gleiche gilt für die mit dieser Familie verschwägerten Mitglieder des Hauses Bourbon-Parma.

Zu § 3.

Auch nur deklaratorische Bedeutung hat es, wenn ausdrücklich und in einer allen Zweifel ausschließenden Form erklärt wird, daß die dem ehemaligen Kaiser geschworenen Eide, an die sich noch der eine oder andere gebunden fühlen mag, jede rechtliche Bedeutung verloren haben.

Zu § 4.

Mit dem Prinzip der demokratischen Republik ist jedes Privilegium und es sind somit auch diejenigen Privilegien unvereinbar, die in dem sogenannten Privatfürstenrecht bisher noch aufrecht erhalten wurden.

Zu §§ 5 bis 7.

Das freie und persönliche Privatvermögen des ehemaligen Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bleibt unangetastet. Alles übrige Vermögen dagegen, in dessen Genuß die Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen standen, nimmt die Republik wegen des öffentlichen Charakters desselben oder wegen der spezifischen Provenienz des Vermögens für sich in Anspruch.

Das Reinerträgnis des auf solche Weise der Republik zufallenden Vermögens soll zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger verwendet werden. Invalide, Witwen und Waisen sollen allein von dieser Vermögensübernahme Vorteil haben. Da jedoch die Republik mit der Übernahme dieses Vermögens auch gewisse Lasten auf sich nimmt, so zum Beispiel die Pension der ehemaligen Hofbeamten und die Verwaltungskosten dieses Vermögens, so kann zu dem bezeichneten Fürsorgezwecke nur jener Teil des Erträgnisses verwendet werden, der nach Abzug der zu übernehmenden Lasten übrig bleibt.